

**Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Hauptstraße“ der Stadt Müllheim i. M.**

Nach § 162 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 26.07.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Hauptstraße“ der Stadt Müllheim i. M. vom 25.07.2007, rechtsverbindlich seit dem 23.08.2007, erstmals geändert am 12.03.2008, rechtsverbindlich am 03.04.2008, geändert am 11.03.2009, rechtsverbindlich seit dem 26.03.2009, wird aufgehoben.

§ 2

Gebietsbezeichnung

Das Gebiet der aufgehobenen Satzung ist in beigefügtem Lageplan vom 17.07.2023 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

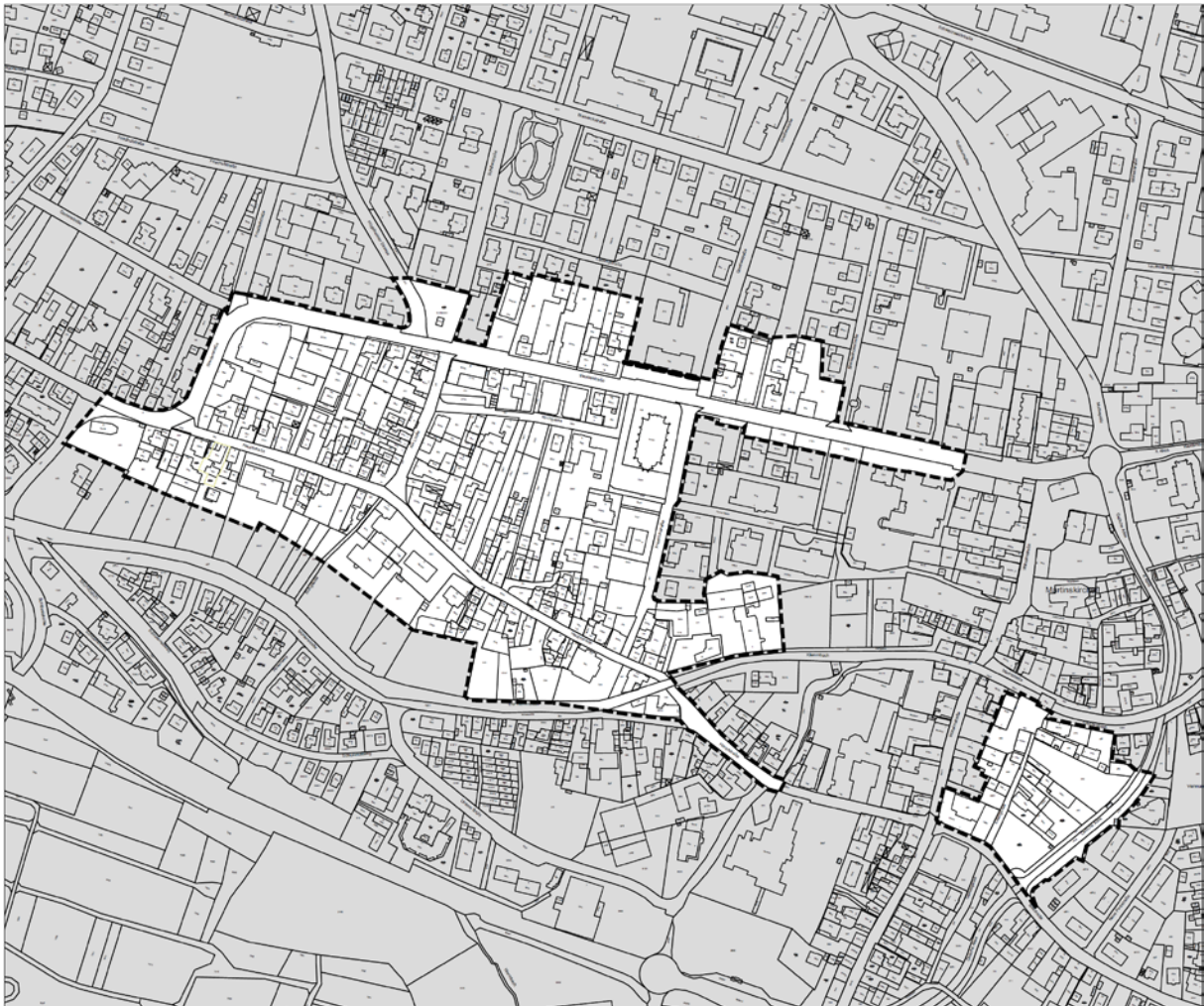
Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Müllheim i. M., den 16.12.2024

gez.

Martin Löffler
Bürgermeister

Stadt Müllheim i. M. – Lageplan vom 17.07.2023 zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Hauptstraße" der Stadt Müllheim i. M.



Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Stadt Müllheim i. M., Bismarckstraße 3, Fachbereich 30, (zu den folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim i. M. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., den 16.12.2024

gez.

Martin Löffler

Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Mit- teilungsblatt	Anzeige an das LRA Breisgau-Hoch- schwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(S) 26.07.2023	19.12.2024	19.12.2024	20.12.2024